

Ehrenratsordnung des SV Hörnerkirchen e.V.

1. Zuständigkeit

Zur Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen ist ein besonderes Organ (im folgenden Ehrenrat) berufen. Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines betroffenen Mitglieds die Rechtmäßigkeit einer verhängten Strafe.

Soweit sich eine Vereinsstrafe gegen ein Mitglied des Ehrenrats richtet, ist dieses von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen.

Verbleiben infolge der Selbstbetroffenheit weniger als drei entscheidungsbefugte Mitglieder des Ehrenrats oder kann in anderen Fällen (z. B. bei mangelnder Neutralität oder bei Krankheit) nicht innerhalb angemessener Frist entschieden werden, geht die Entscheidungsbefugnis automatisch auf die Mitgliederversammlung über. In der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung innerhalb von 6 Monaten ist sodann über die Rechtmäßigkeit der Vereinsstrafe zu befinden.

2. Zusammensetzung und Entscheidungsbefugnis

Der Ehrenrat besteht aus 3 vollgeschäftsfähigen Vereinsmitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern. Der Ehrenrat ist entscheidungsfähig, sobald drei Mitglieder für eine Entscheidung zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des Ehrenrats werden in der Delegiertenversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Organschaft endet mit der Mitgliedschaft im Verein.

3 Verfahren

Die Mitglieder des Ehrenrats entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung.

Der Verhandlungstermin und der Verhandlungsort sind den Beteiligten mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Soweit Schriftsätze eingereicht werden, sind sie dem Verfahrensgegner bekannt zu geben.

Zum Verfahren kann das Ehrenrat neben den Parteien auch Zeugen und Sachverständige laden. In dem Verfahren ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben. Soweit eine Partei säumig ist, entscheidet der Ehrenrat nach Aktenlage.

Grundsätzlich werden Prozessvertreter im Verfahren vor dem Ehrenrat nicht zugelassen.

Nach Abschluss der Ermittlungen entscheiden die Mitglieder des Ehrenrats in geheimer Sitzung. Können die Mitglieder des Organs keine einstimmige Entscheidung treffen, entscheidet die Mehrheit.

Bei einer ggf. notwendigen Abstimmung hat jedes Mitglied des Ehrenrats eine Stimme.

Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen gilt der innerhalb des Ehrenrats zur Abstimmung stehende Antrag als abgelehnt.

Die getroffene Entscheidung ist dem Vorstand und dem Antragsteller bekannt zu geben.

4. Kosten und Vergütungen

Die Mitglieder des Ehrenrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden jedoch von der Vereinskasse erstattet.

Die den Beteiligten entstandenen Kosten werden gegeneinander aufgehoben - es sei denn, der Ehrenrat bestimmt etwas anderes. Die Kosten für Sachverständige und Zeugen sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Diese Ordnung wurde gem. § 29 der Satzung durch den erweiterten Vorstand am 20.01.2014 beschlossen.

Brande-Hörnerkirchen, den 21.01.2014

Heike Kause

J. Voss